

Beitragsordnung



§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

Die Beitragsordnung vom KampfKunstKreis (e.V.), nachfolgend „K3“ genannt, regelt alle Angelegenheiten bezüglich der Mitgliedsbeiträge, die von den Vereinsmitgliedern an den Verein zu entrichten sind.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt ab 01.01.2012 in Kraft
- (2) Voraussetzung für das Inkrafttreten der Ordnung ist entweder ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder ein entsprechender Beschluss des Vorstandes. Im letzten Fall ist die Gültigkeit vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung gegeben.
- (3) Die Ordnung bleibt bis zum Beschluss einer neuen Ordnung in Kraft.
- (4) Alle vorhergehenden Beitragsordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

§ 3 Gebühren

- (1) Gebühren für die „aktive“ Mitgliedschaft beim „K3“
(Voraussetzung: ermöglicht eine Teilnahme am Trainingsbetrieb):

- Eröffnungsangebot befristet bis 31.12.2006:

	monatlich (Euro)	jährlich (Euro)
Erwachsene	17,50 €	210,00 €
Ermäßigte (Kinder, Schüler, Studenten u. Azubis (bis 27J), Rentner, Behinderte)	12,50 €	150,00 €
Familie (ab 2 Personen)	25,00 €	300,00 €
nur Konditionstraining	10,00 €	120,00 €

- Bei Eintritt in den Verein ab 01.01.2007:

	monatlich (Euro)	jährlich (Euro)
Erwachsene	22,50 €	270,00 €
Ermäßigte (Kinder, Schüler, Studenten u. Azubis (bis 27J), Rentner, Behinderte)	17,50 €	210,00 €
Familie (ab 2 Personen)	35,00 €	420,00 €
nur Konditionstraining	12,00 €	144,00 €

In diesen Gebühren sind die Kosten der Mitgliedschaft in den jeweiligen Landesverbänden (Jahressichtmarke) sowie die BLSV-Versicherungsbeiträge enthalten.

- 2) Gebühren für die „passive“ Mitgliedschaft beim „K3“
(Voraussetzung: keine Teilnahme am Trainingsbetrieb):

	monatlich (Euro)	jährlich (Euro)
Erwachsene, Ermäßigte	1,00 €	12,00 €

Beitragsordnung



3) Einmalige Gebühren zur Aufnahme in den „K3“:

- Aktive Mitglieder:

Abteilung Taekwondo	29,00 €
Abteilung Ju Jutsu	29,00 €
Abteilung Taekwondo und Ju Jutsu	50,00 €
bei Besitz eines Passes der entsprechenden Abteilung	je 10,00 €
nur Konditionstraining	0,00 €

- Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder	0,00 €
--------------------	--------

Die Aufnahmegebühren decken die Kosten zur Anschaffung des Passes der jeweiligen Sportart ab.

Bei einem Wechsel von „Passiv“ zu „Aktiv“ fällt ebenfalls eine Gebühr, wie unter „Aktive Mitglieder“ beschrieben, an.

- 4) Prüfungsgebühren (z.B. Gürtelprüfung) sind durch das Mitglied separat bei Teilnahme an solchen zu entrichten und vor Ort in bar zu zahlen.

§ 4 Vorgehen bei säumigen Mitgliedern

- (1) Der Verein behält sich das Recht vor, gegen zahlungssäumige Mitglieder angemessene Mittel einzusetzen, damit der Zahlungsverpflichtung dem Verein gegenüber nachgekommen wird.
- (2) Evtl. anfallende Zusatzgebühren (z.B. Mahnungs-, Postzustellungs-, Rücküberweisungsgebühren) sind vom entsprechenden Mitglied zu tragen.
- (3) Die erste Mahnung ist kostenneutral, für die zweite Mahnung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,-€ fällig.
- (4) Beim unbegründeten Ausbleiben von Zahlungen eines oder mehrerer Mitglieder kann gemäß §5 Abs.4 der Satzung verfahren werden.

§ 5 Ablauf der Gebührenentrichtung

- (1) Die Zahlungsweise geschieht vierteljährlich per Bankeinzug durch den Verein. Eine entsprechende Vollmacht des Mitgliedes ist dem Verein im Aufnahmeformular zu erteilen.
- (2) Soziale Einrichtungen, die Mitglieder fördern, können deren Vereinsbeiträge auf Rechnung zahlen. Ein entsprechendes Anmeldeformular mit den notwendigen Informationen ist zu nutzen.

§ 6 Zusatz-/Sonderregelungen

- (1) Eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den ermäßigten Mitgliedsbeitrag nach dem 18. Geburtstag eines Mitglieds hat spätestens zwei Wochen (d.h. 15. des Vormonats) vor dem jeweiligen Einzugstermin (d.h. 01.01. / 01.04. / 01.07. / 01.10.) dem/der Kassierer/in schriftlich vorzuliegen. Verantwortlich für den Nachweis ist das jeweilige Mitglied. Innerhalb eines Quartals werden keine Hoch-/Rückstufungen durchgeführt. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

Wenn sich die Voraussetzungen zwischenzeitlich ändern (Abbruch der Schule oder Ausbildung), hat das Mitglied das dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Weitere Beitragsermäßigungen bzw. befristete Freistellungen von der monatlichen Mitgliedsgebühr können durch Beschluss des Vorstandes genehmigt werden.